

# WFB



## **Wählergemeinschaft Freier Bürger** Landkreis Rotenburg (Wümme)

### Vereinbarung

der

Wählergemeinschaft  
Freier Bürger

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Beschlossen am 23. Juni 1987 zu Rotenburg (Wümme), OT Mulmshorn  
- mit 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen -

Geändert in Paragraph 15 Absatz 3 und 4 am 26. April 1990 in Zeven

## Änderungsnachweis

1. Geändert in Paragraph 15 Absatz 3 und 4  
am 26. April 1990 in Zeven

## Präambel

**Die Wählergemeinschaft Freier Bürger  
vertritt die Bürgerinteressen im Landkreis Rotenburg (Wümme)**

**Die Wählergemeinschaft Freier Bürger  
bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland  
und dessen freiheitlicher Grundordnung.**

**Die Wählergemeinschaft Freier Bürger  
spricht jeden politisch interessierten Bürger an, der sich in den  
Parteien nicht vertreten fühlt**

**Die Wählergemeinschaft Freier Bürger  
tritt für reine Fach- und Sachentscheidung ein.**

**Die Wählergemeinschaft Freier Bürger  
tritt für Bürgernähe und Bürgerinformation ein.**

**Die Wählergemeinschaft Freier Bürger  
tritt für Menschlichkeit und eine lebenswerte Umwelt ein.**

**Die Wählergemeinschaft Freier Bürger  
tritt für die Einhaltung des ländlichen Raumes und die Wahrung  
alten Brauchtums ein.**

**Zur Verwirklichung ihrer Vorstellungen und Aufgaben sowie einer geregelten reibungslosen Zusammenarbeit der Vereinigung der Wählergemeinschaft Freier Bürger gibt sich die Wählergemeinschaft Freier Bürger folgende Vereinbarung:**

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Wirkungsbereich**

1. Die am 02. Juli 1986 in Rotenburg (Wümme), Ortsteil Mulmshorn. gebildete Vereinigung der parteilosen, freien unabhängigen Wählergemeinschaften und der parteilosen Einzelbewerber für die kommunalpolitische Arbeit im Landkreis Rotenburg (Wümme) führt folgenden Namen:

#### **Wählergemeinschaft Freier Bürger    Landkreis Rotenburg (Wümme)**

2. Der Sitz der WFB Kreisvereinigung ist Zeven.
3. Der Wirkungsbereich der WFB Kreisvereinigung erstreckt sich ausschließlich auf den politischen Landkreis Rotenburg (Wümme) im Bundesland Niedersachsen der Bundesrepublik Deutschland

### **§ 2**

#### **Mitgliedschaften der WFB Kreisvereinigung in anderen Organisationen**

Mitgliedschaften in anderen Organisationen sind im Rahmen des Wählergemeinschaftszwecks zulässig. Über den Beitritt zu solchen Organisationen entscheidet die Kreishauptversammlung der WFB Anhänger. Durch Mitgliedschaft dürfen Rechte der WFB Samt-/Einheitsgemeindevereinigungen aus dieser Vereinbarung nicht eingeschränkt werden.

### **§ 3**

#### **Gebietliche Gliederung der WFB Kreisvereinigung**

1. Die WFB Kreisvereinigung gliedert sich in die 13 WFB Samt-/Einheitsgemeindevereinigungen.
2. Die Untergliederung der 13 WFB Samt-/Einheitsgemeindevereinigungen. z.B. in WFB Gemeinde-/Ortsvereinigungen, regeln die WFB Samt-/Einheitsgemeindevereinigungen in eigener Verantwortung.

### **§ 4**

#### **Zuständigkeiten und Ordnungen**

Die WFB Kreisvereinigung regelt ihren Geschäftsbetrieb durch Entscheidungen ihrer Organe und kann zu diesem Zweck Ordnungen erlassen.

### **§ 5**

#### **Selbständigkeit der WFB Samt-/Einheitsgemeindevereinigungen**

Die WFB Kreisvereinigung garantiert die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der WFB Samt-/Einheitsgemeindevereinigungen.

## **II. Mitgliedschaft und Anhängerschaft**

### **§ 6**

#### **Mitgliedschaft in der WFB Kreisvereinigung**

1. Mitglieder der WFB Kreisvereinigung sind die WFB Samt-/Einheitsgemeindevereinigungen
2. Eine WFB Samt-/Einheitsgemeindevereinigung darf nicht Mitglied in einer anderen Wählergemeinschafts- Kreisvereinigung sein, oder sich einer Parteiorganisation auf Kreisebene anschließen.

### **§ 7**

#### **Erlöschen der Mitgliedschaft in der WFB Kreisvereinigung**

1. Die Mitgliedschaft einer WFB Samt-/ Einheitsgemeindevereinigung erlischt:
  - a) durch Austritt
  - b) durch Ausschluss
  - c) durch Auflösung einer WFB Samt-/ Einheitsgemeindevereinigung
2. Der Austritt einer WFB Samt-/Einheitsgemeindevereinigung muss schriftlich erklärt werden. Beizufügen ist der Abschnitt des Protokolls der jeweiligen Hauptversammlung der WFB Anhänger, in der der Austrittsbeschluss gefasst wurde.
3. Der Ausschluss einer Samt-/ Einheitsgemeindevereinigung erfolgt durch Beschluss des WFB Kreisgesamtvorstandes. Der auszuschließenden WFB Samt-/ Einheitsgemeindevereinigung steht gegen diesen Beschluss der Widerspruch innerhalb eines Monats zu. Über den Widerspruch entscheidet die ordentliche oder eine zu diesem Zwecke einberufene außerordentliche Kreishauptversammlung der WFB Anhänger.
4. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft einer WFB Samt-/Einheitsgemeinde-Vereinigung bleiben die Verbindlichkeiten gegenüber der WFB Kreisvereinigung unberührt. Ein Anspruch auf Rückerstattung evtl. im Voraus bezahlter Umlagen und Beiträge bestehen nicht.
5. Durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung einer WFB Samt-/ Einheitsgemeindevereinigung verliert diese das Recht, den Namen Wählergemeinschaft Freier Bürger - WFB - weiterhin zu führen.

### **§ 8**

#### **Erwerb und Erlöschen der WFB Anhängerschaft**

1. Den Erwerb oder das Erlöschen der WFB Anhängerschaft sowie die evtl. Regelungen über Rechte und Pflichten der WFB Anhänger regeln die WFB Samt-/Einheitsgemeindevereinigungen in eigener Verantwortung.
2. Bestehen Untergliederungen, z.B. WFB Gemeinde-/Ortsvereinigungen, so sind diesen die vorgenannten Regelungen uneingeschränkt zu übertragen.

### **§ 9**

#### **Rechte der WFB Samt-/ Einheitsgemeindevereinigungen**

Die WFB Samt-/Einheitsgemeindevereinigungen sind durch ihren Jeweiligen Gesamtvorstand berechtigt:

- a) An Beratungen und Beschlüssen der Kreishauptversammlung der WFB Anhänger teilzunehmen und dort Anträge zu stellen.
- b) Die Wahrung der Interessen durch die WFB Kreisvereinigung zu verlangen,
- c) Die Beratung der WFB Kreisvereinigung in Anspruch zu nehmen,
- d) An den von der WFB Kreisvereinigung veranstalteten Seminaren sowie an der Mitarbeit in den jeweiligen WFB Kreisarbeitskreisen und den WFB Kreiskommissionen teilzunehmen.

## **§10**

### **Pflichten der WFB Samt-/ Einheitsgemeindevereinigungen**

Die WFB Samt-/Einheitsgemeindevereinigungen sind durch ihren jeweiligen Gesamtvorstand verpflichtet:

- a) Die Vereinbarungen der WFB Kreisvereinigung und die Beschlüsse der WFB Kreisorgane zu beachten, soweit diese Kreisangelegenheiten betreffen,
- b) Die von der Kreishauptversammlung der WFB Anhänger beschlossenen Umlagen und Beiträge zu entrichten,
- c) Dem WFB Kreisgesamtvorstand die Besetzung des jeweiligen WFB Samt-/ Einheitsgemeinde Gesamtvorstandes zu melden,
- d) Dem WFB Kreisvorstand über alle Maßnahmen Kenntnis zu geben, die auf eine Auflösung, Verschmelzung oder Neugründung einer WFB Vereinigung hinzielen.

## **III. Organe der WFB Kreisvereinigung**

### **§ 11**

#### **Organe der WFB Kreisvereinigung**

1. Die beschließenden Versammlungsorgane sind:
  - a) Die Kreishauptversammlung der WFB Anhänger
  - b) Der WFB Kreisgesamtvorstand
2. Die Verwaltungsorgane sind:
  - a) Der geschäftsführende WFB Kreisvorstand
  - b) Die WFB Kreisarbeitskreise
  - c) Die WFB Kreiskommissionen

### **§ 12**

#### **Ehrenamtliche Tätigkeit**

Die Tätigkeit in einem WFB Kreisorgan ist ein Ehrenamt, über evtl. Vergütungen und Auslagen entscheidet der WFB Kreisgesamtvorstand.

### **§ 13**

#### **Amtsdauer und Vertretung**

1. Die Amtsdauer der gewählten WFB Anhänger in den WFB Kreisorganen beträgt 2 Jahre.
2. Die Amtszeit endet mit dem Ablauf der Tagung des wahlberechtigten WFB Kreisorgans, auf dem gemäß Tagesordnung Neuwahlen stattfanden.
3. Wiederwahl ist zulässig.
4. Mitglieder des WFB Kreisgesamtvorstandes, die aufgrund ihrer Funktion Mitglied eines anderen WFB Organs sind, können sich im Verhinderungsfälle durch ein Mitglied ihres WFB Organs vertreten lassen.

## **§ 14**

### **Die Kreishauptversammlung der WFB Anhänger**

1. Die Kreishauptversammlung der WFB Anhänger ist das oberste Beschlussorgan der WFB Kreisvereinigung.
2. Teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt bei der Kreishauptversammlung der WFB Anhänger sind alle WFB Anhänger im Landkreis Rotenburg (Wümme).
3. Die Stimmberechtigung der WFB Anhänger auf der Kreishauptversammlung der WFB Anhänger wird durch die WFB Samt-/ Einheits-gemeindevereinigungen in eigener Verantwortung geregelt. Eine Liste der einzuladenden WFB Anhänger ist spätestens 6 Wochen vor einer ordentlichen oder außerordentlichen Kreishauptversammlung der WFB Anhänger an den geschäftsführenden WFB Kreisvorstand einzureichen.
4. Bestehen Untergliederungen, z.B. WFB Gemeinde-/Ortsvereinigungen, so ist die Verantwortung - wie unter Abs. 3 - diesen zu übertragen.

## **§ 15**

### **Einberufung und Vorsitz**

1. Die ordentliche Kreishauptversammlung der WFB Anhänger soll jeweils einmal im Jahr, möglichst im 2. Quartal, stattfinden.
2. Die ordentliche Kreishauptversammlung der WFB Anhänger wird durch den WFB Kreisgesamtvorstand einberufen.
3. Die Einberufung hat unter Bekanntgabe der vom WFB Kreisgesamtvorstand festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 2 Wochen durch schriftliche Nachricht an alle WFB Anhänger im Landkreis Rotenburg (Wümme) zu erfolgen.
4. Anträge zur Kreishauptversammlung der WFB Anhänger sind innerhalb einer Frist von 1 Woche vor der Kreishauptversammlung der WFB Anhänger beim WFB Kreisgesamtvorstand einzureichen. Antragsberechtigt sind alle WFB Samt-/Einheitsgemeindevereinigungen sowie bestehende WFB Kreisorgane.
5. Den Vorsitz auf der Kreishauptversammlung der WFB Anhänger, im Sinne eines Tagungsvorstandes, hat der geschäftsführende WFB Kreisvorstand inne. Als Vorsitzender fungiert in der Regel der geschäftsführende WFB Kreisvorsitzende.
6. Das Verfahren der Beschlussfassung regelt der § 30 dieser Vereinbarung.
7. Außerordentliche Kreishauptversammlung der WFB Anhänger können vom WFB Kreisgesamtvorstand einberufen werden, wenn ein dringender Grund vorliegt. Eine außerordentliche Kreishauptversammlung der WFB Anhänger muss einberufen werden, wenn mindestens 3 WFB Samt-/Einheitsgemeindevereinigungen, unter Angaben eines oder mehrerer gemeinsamer Tagesordnungspunkte, es beantragen. Die Einladung erfolgt nach obigen Vorschriften.
8. Die Kreishauptversammlung der WFB Anhänger ist bei fristgerechter Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen stimmberechtigten WFB Anhänger beschlussfähig.
9. Über jede Tagung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom geschäftsführenden WFB Kreisvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 16**

### **Aufgaben der Kreishauptversammlung der WFB Anhänger**

1. Der Kreishauptversammlung der WFB Anhänger steht die Beschlussfassung in allen WFB Kreisangelegenheiten zu, soweit dies nicht vereinbarungsgemäß anderen WFB Kreisorganen übertragen worden ist. Sie kann Beschlüsse des Kreisgesamtvorstandes und der WFB Kreisverwaltungsorgane auf Antrag aufheben und anders entscheiden.
2. Der Beschlussfassung unterliegen insbesondere:
  - a) Die Wahl des geschäftsführenden WFB Kreisvorstandes  
Die Bestätigung der 13 Beisitzer(innen) und deren Stellvertreter(innen) der WFB Samt-/ Einheitsgemeindevereinigungen  
Die Bestätigung, soweit vorhanden, der Sprecher(innen) der WFB Arbeitskreise
  - b) Die Wahl der Kassenprüfer
  - c) Die Festlegung der Bestimmungen und Grundsätze für die Beitrags- und Umlagenerhebung
  - d) Die Entlastung des WFB Kreisgesamtvorstandes bezüglich der Jahreabrechnung und der Tätigkeitsberichte.
  - e) Die Genehmigung der ordentlichen Haushaltsvorschläge
  - f) Die Anträge auf Änderung der Vereinbarung
  - g) Beschlussfassung über die Anträge von WFB Samt-/ Einheitsgemeindevereinigungen sowie der WFB Kreisorgane
  - h) Die Auflösung der WFB Kreisvereinigung

## **§17**

### **Tagesordnung der Kreishauptversammlung der WFB Anhänger**

Die Tagesordnung der Kreishauptversammlung der WFB Anhänger muss mindestens folgende Punkte enthalten :

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen oder einer außerordentlichen Kreishauptversammlung der WFB Anhänger
- b) Rechenschaftsbericht des WFB Kreisgesamtvorstandes
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Genehmigung des ordentlichen Haushaltsplanes
- e) Festsetzung der Umlagen und Beiträge
- f) Anträge auf Änderungen der Vereinbarung
- g) Sonstige Anträge
- h) Entlastungen
- i) Neuwahlen
- j) Verschiedenes.



## **§ 18**

### **Der geschäftsführende WFB Kreisvorstand**

1. Der geschäftsführende WFB Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) Dem/der geschäftsführenden WFB Kreisvorsitzenden
  - b) Den zwei geschäftsführenden stellvertretenden WFB Kreisvorsitzenden
  - c) Dem/der WFB Kreisschatzmeister(in)
  - d) Dem/der WFB Kreisschriftführer(in)
  - e) Dem/der WFB Kreisreferent(in) für Öffentlichkeitsarbeit
2. Der geschäftsführende WFB Kreisvorstand erledigt die laufenden Geschäfte der WFB Kreisvereinigung. Seine Aufgaben und Handlungsweisen bestimmen diese Vereinbarung sowie die Beschlüsse der Kreishauptversammlung der WFB Anhänger und des WFB Kreisgesamtvorstandes.
3. Die Wahl des geschäftsführenden WFB Kreisvorstandes sollte nach Möglichkeit so erfolgen, dass bei der Besetzung der Positionen alle 6 Wahlbereiche des Landkreises Rotenburg (Wümme) einbezogen werden.

## **§ 19**

### **Der/die geschäftsführende WFB Kreisvorsitzende und Stellvertreter**

1. Der/die geschäftsführende WFB Kreisvorsitzende führt die Geschäfte der WFB Kreisvereinigung nach den Vorschriften der Vereinbarung und nach Maßgabe der von den WFB Kreisorganen gefassten Beschlüsse. Er/sie führt auf der Kreishauptversammlung der WFB Anhänger und bei Sitzungen des WFB Kreisgesamtvorstandes in der Regel den Vorsitz.
2. Im Verhinderungsfall wird der/die geschäftsführende Kreisvorsitzende bei der Führung der WFB Kreisgeschäfte durch die geschäftsführenden stellvertretenden Kreisvorsitzenden vertreten.
3. Der/die geschäftsführende WFB Kreisvorsitzende und die Stellvertreter(innen) sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Für das Innenverhältnis der WFB Kreisvereinigung gilt jedoch, dass regelmäßig der/die geschäftsführende WFB Kreisvorsitzende und nur im Verhinderungsfall einer der Stellvertreter(innen) die WFB Kreisvereinigung vertritt.

## **§ 20**

### **Der / die WFB Kreisschatzmeister(in)**

Der(die WFB Kreisschatzmeister(Jn) verwalten das Vermögen der WFB Kreisvereinigung nach den Beschlüssen des WFB Kreisgesamtvorstandes.

## **§ 21**

### **Der / die WFB Kreisschriftführer(in)**

Der/die WFB Kreisschriftführer(in) ist für alle anfallenden schriftlichen Belange der WFB Kreisvereinigung zuständig und führt in der Regel die Protokolle der Kreishauptversammlung der WFB Anhänger sowie der Sitzungen des WFB Kreisgesamtvorstandes.

## **§ 22**

### **Der/die WFB Kreisreferent(in) für Öffentlichkeitsarbeit**

Der/die WFB Kreisreferent(in) für Öffentlichkeitsarbeit ist für die Information der Öffentlichkeit zuständig und hält hier insbesondere zu den im Landkreis Rotenburg (Wümme) erscheinenden Heimatzeitungen, Zeitschriften, Wochenblättern etc. ständigen Kontakt. Ihm/ihr obliegt die Vertretung und Verbreitung des Grundgedankens sowie der Grundsätze der WFB Kreisvereinigung in der Öffentlichkeit.

## **§ 23**

### **Der WFB Kreisgesamtvorstand**

1. Der WFB Kreisgesamtvorstand setzt sich zusammen aus :
  - a) Dem geschäftsführenden WFB Kreisvorstand
  - b) Je eine(m)r Beisitzer(in) der WFB Samt-/ Einheitsgemeindevereinigungen
  - c) Den WFB Kreistagsabgeordneten
2. Mit beratender Stimme gehören dem WFB Kreisgesamtvorstand an :
  - a) Der/die Sprecher(innen) der WFB Arbeitskreise
  - b) Evtl. vom WFB Kreisgesamtvorstand benannte Fachreferenten

## **§ 24**

### **Rechte und Pflichten des WFB Kreisgesamtvorstandes**

1. Der WFB Kreisgesamtvorstand führt die Geschäfte der WFB Kreisvereinigung, soweit sie nicht dem geschäftsführenden WFB Kreisvorstand übertragen worden sind. Er ruft in seiner Gesamtheit die Kreishauptversammlung der WFB Anhänger ein. Er überwacht die Einhaltung der Vereinbarung der WFB Kreisvereinigung.
2. Der WFB Kreisgesamtvorstand ist berechtigt, ein Mitglied von WFB Kreisverwaltungsorganen bei grober Pflichtverletzung oder bei Unwürdigkeit von jeder Tätigkeit durch schriftlich begründete Entscheidungen zu entheben. Der/die Betroffene ist vorher zu hören. Er/sie hat das Recht der Beschwerde innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung. Über die Beschwerde entscheidet eine ordentliche oder außerordentliche Kreishauptversammlung der WFB Anhänger.
3. Der WFB Kreisgesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
4. Der WFB Kreisgesamtvorstand beschließt über die sachgemäße Aufbringung und Verwendung der WFB Kreismittel. Er prüft die Jahresabrechnung für das abgelaufene und den Haushaltsvoranschlag für das kommende Geschäftsjahr und legt der Hauptversammlung der WFB Anhänger den ordentlichen Haushalt zur Genehmigung sowie die Jahresabrechnung zur Entlastung vor.
5. Der WFB Kreisgesamtvorstand kann Richtlinien über eventuelle Vergütungen von WFB Kreisorganen entstandenen Auslagen beschließen.
6. Der WFB Kreisgesamtvorstand wird durch den geschäftsführenden WFB Kreisvorstand mindestens viermal im Jahr, mit einer Frist von 14 Tagen, einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des WFB Kreisgesamtvorstandes es beim geschäftsführenden WFB Kreisvorstand beantragen.

Der WFB Kreisgesamtvorstand sollte nach Möglichkeit vor einer Kreistagsitzung einberufen werden, um den Kreistagsabgeordneten der WFB Hilfe und Unterstützung anbieten zu können.

## **§ 25**

### **Die Beisitzer der WFB Samt-/Einheitsgemeindevereinigungen**

1. Jede WFB Samt-/Einheitsgemeindevereinigung hat das Recht, eine(n) Beisitzer(in) mit vollem Stimmrecht in den WFB Kreisvorstand zu delegieren.
2. Die Benennung oder Wahl wird von den jeweiligen WFB Samt-/ Einheitsgemeindevereinigungen in eigener Verantwortung vollzogen, jedoch müssen die Beisitzer von der Kreishauptversammlung der WFB Anhänger bestätigt werden.
3. Außerdem benennt jede WFB Samt-/ Einheitsgemeindevereinigung eine(n) Stellvertreter(in), der/die bei Verhinderung des/der Beisitzer(in) an den Sitzungen der WFB Kreisgesamtvorstandes mit vollem Stimmrecht teilnimmt.
4. Bei längerer Verhinderung der Beisitzer(in) oder deren Stellvertreter(innen) haben die WFB Samt-/Einheitsgemeindevereinigungen das Recht, eine(n) weiteren Stellvertreter(in) zu benennen. Die Bestätigung erfolgt auf der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Kreishauptversammlung der WFB Anhänger.

## **§ 26**

### **Die WFB Kreistagsabgeordneten**

1. Die von den Wählern des Landkreises Rotenburg (Wümme) durch ihr Votum in den Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) gewählten WFB Kreistagsabgeordneten schließen sich zu einer Gruppe zusammen.
2. Sie wählen aus ihrer Mitte den Sprecher der WFB Kreistagsgruppe und seinen Stellvertreter
3. Beim Zusammenschluss mit einer anderen politischen Gruppe im Kreistag sowie bei der Wahl des Sprechers der WFB Kreistagsgruppe hat der WFB Kreisgesamtvorstand ein Mitspracherecht.
4. Funktionen, Ausschussmitgliedschaften in den Ausschüssen des Kreistages u.a. werden von den jeweiligen WFB Kreistagsabgeordneten in kollegialer und freundschaftlicher Weise geregelt.
5. Die Mitarbeit der WFB Kreistagsabgeordneten in allen WFB Organen auf allen Ebenen ist verbindlich.

## **§ 27**

### **WFB Kreisarbeitskreise**

1. Zur Erledigung der kommunalpolitischen Arbeit und dessen Transparenz für alle WFB Anhänger sowie bei Veranstaltungen mit Bewohnern des Landkreises Rotenburg (Wümme) können WFB Arbeitskreise gebildet werden.
2. Die WFB Arbeitskreise stehen allen WFB Anhängern im Landkreis Rotenburg (Wümme) offen sowie interessierten Bürgern und Gästen der WFB.
3. Aus der Mitte der WFB Anhänger wählen die jeweiligen Mitglieder der WFB Kreisarbeitskreise ihre(n) jeweiligen Sprecherin) und eine(n) Stellvertreter(in). Der/die Sprecher(in) nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des WFB Gesamtvorstandes teil.
4. Die Sprecher(innen) bzw. deren Stellvertreter(innen) berichten dem WFB Kreisvorstand über ihre Arbeit in den WFB Arbeitskreisen. Bei Bedarf sind sie zu Auskünften aller Art verpflichtet und haben bei Anforderung an den Veranstaltungen der WFB Kreisorgane und den WFB Samt-/Einheitsgemeindevereinigungen teilzunehmen und haben allen WFB Mandatsträgern zuzuarbeiten.

## **§ 28**

### **WFB Kreiskommissionen**

1. Zur Erledigung von Aufgaben in bestimmten Bereichen des WFB Kreisvorstandes können WFB Kreiskommissionen gebildet werden.
2. Die Entscheidung über die Einrichtung von WFB Kreiskommissionen obliegt dem WFB Kreisgesamtvorstand, der die jeweiligen Mitglieder beruft und in der Regel den/die Sprecher(in) der jeweiligen WFB Kreiskommission bestimmt.

## **§ 29**

### **Rechtsmittel**

Alle Entscheidungen von WFB Kreisorganen, bei denen Widerspruch oder Beschwerde zulässig ist, sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

## § 30

### Wahlen und Abstimmungsverhalten

1. Die Kreishauptversammlung der WFB Anhänger ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen WFB Anhänger.
2. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit, ausgenommen bei Vereinbarungsänderung und Auflösung der WFB Kreisvereinigung.
3. Für Wahlen, die laut Tagesordnung auf der Kreishauptversammlung der WFB Anhänger vollzogen werden sollen, muss ein Wahlvorstand gewählt werden, der nicht dem WFB Kreisvorstand angehören darf.

Der Wahlvorstand besteht aus einem Vorsitzendem und zwei Beisitzern.

4. Die Wahlen auf der Kreishauptversammlung sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl durch Zuruf oder in offener Abstimmung erfolgen. Bei mehreren Vorschlägen ist der gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.  
Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorschläge die absolute Mehrheit erreicht, so erfolgt ein zweiter Wahlgang. Vor dem zweiten Wahlgang sind Neuvorschläge zulässig. Ist kein Neuvorschlag vorhanden, erfolgt eine Stichwahl zwischen beiden Vorschlägen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.  
Haben mehrere Vorschläge gleichviel Stimmen und mehr als die übrigen erhalten, so erfolgt die Stichwahl zwischen ihnen. Haben mehrere Vorschläge gleich viele Stimmen als nur ein anderer erhalten, so nehmen außer dem, der die meisten Stimmen erhalten hat, auch sie an der Stichwahl teil.  
Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.
5. Stehen mehrere gleichrangige Ämter zur Wahl an und liegen mehr Wahlvorschläge als zu besetzende Ämter vor, ist für jedes Amt ein gesondertes Wahlverfahren durchzuführen.

## **IV. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 31**

#### **Vermögen der WFB Kreisvereinigung**

Die Überschüsse der WFB Kreisvereinigung, sowie evtl. vorhandene Vermögensbestände der WFB Kreisvereinigung sind Eigentum der WFB Kreisvereinigung. Ausgeschiedenen WFB Samt-/ Einheitsgemeindevereinigungen steht kein Anspruch zu.

### **§ 32 Vereinbarungsänderung**

1. Eine Änderung der Vereinbarung kann nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen Stimmen von einer Kreishauptversammlung der WFB Anhänger erfolgen
2. Der Antrag auf Vereinigungsänderung muss mit der Einberufung zur Kreishauptversammlung der WFB Anhänger erfolgen
3. Unberührt von dieser Vereinbarungsänderung bleibt der nachfolgende § 33 - Auflösung der WFB Kreisvereinigung -. Hier ist grundsätzlich eine Dreiviertelmehrheit notwendig

### **§ 33**

#### **Auflösung der WFB Kreisvereinigung**

1. Die Auflösung der WFB Kreisvereinigung kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Kreishauptversammlung der WFB Anhänger mit der Mehrheit von 75 % der anwesenden stimmberechtigten WFB Anhänger beschlossen werden. Die zu diesem Zweck einberufene Kreishaupt-Versammlung der WFB Anhänger ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 50 % aller stimmberechtigten WFB Anhänger anwesend sind.
2. Bei Auflösung der WFB Kreisvereinigung ist das evtl. verbleibende Vermögen zu kommunalpolitisch- steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Förderung der Kommunalpolitik zu verwenden.

### **§ 34**

#### **Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am 01. Juli 1987 in Kraft



In gemeinsamer Verantwortung mit dem Bürger

**einfach**

**sachlich**

**offen**

**WFB**

*die sind für alle da!*